

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 8

Kiel, den 30. April

1962

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen —

II. Bekanntmachungen

Schleswig-Holsteinischer Evangelischer Landeskirchentag am 3. Juni 1962 in Kiel (S. 49). — Landeskirchliche Lastenausgleichsumlage 1962 (S. 49). — Kraftfahrzeugeinstellplätze bei baulichen Anlagen im Land Schleswig-Holstein (S. 50). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Berne, Propstei Stormarn (S. 50). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Glücksburg, Propstei Nordangeln (S. 50). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Langenfelde, Propstei Blankenese-Pinneberg (S. 51). — Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Östpfarrer und ihrer Hinterbliebenen (veröffentlicht im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1962 S. 4 f. und S. 82 (S. 51)). — Ausstellung von Kirchbauentwürfen in Marburg (S. 60). — Gustav-Adolf-Jahresfest (S. 60). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 60). — Stellenausschreibung (S. 60).

III. Personalien (S. 61).

Bekanntmachungen

Schleswig-Holsteinischer Evangelischer
Landeskirchentag am 3. Juni 1962 in Kiel

Kiel, den 27. April 1962

Alle Gemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins werden zur Teilnahme an dem am 3. Juni 1962 in Kiel stattfindenden Schleswig-Holsteinischen Evangelischen Landeskirchentag aufgerufen. Die Männer- und Frauenarbeit der Landeskirche haben diesen Tag vorbereitet. Es ist zu hoffen, daß dieser neue Versuch, einen breiteren Kreis der kirchlichen Öffentlichkeit anzusprechen, von den Gemeinden aufgenommen wird, damit dieser Tag durch eine große Beteiligung zu einem wirklichen Landeskirchentag wird.

Programm:

Anreise bis 9.30 Uhr

bis 9.50 Uhr müssen die Plätze in der Ostseehalle eingenommen sein

10.00 Uhr Gottesdienst (Predigt Pastor Ernst Lange, Berlin)

11.30 Uhr „Frauen von heute“
Frau Lieselotte Nold, Stein bei Nürnberg12.30 Uhr „Männer von heute“
Oberkirchenrat Dr. Manfred Müller, Stuttgart
P a u s e14.45 Uhr Podiumsgespräch
(Die Plätze dazu müssen um 14.35 Uhr eingenommen sein)

Thema: „Was erwarten wir voneinander?“

Leitung des Gesprächs: Dr. Jörg Fromberg, Samburg-Volksdorf

Teilnehmer:

Frau Dr. Gisela Gerdes, Samburg
Frau Christiane Michel, Neumünster
Frau Lieselotte Nold, Stein
Oberkirchenrat Dr. Manfred Müller, Stuttgart
Dr. Gerhard Saß, Taarstedt
Direktor Germann Wilkrodt, Kiel

16.15 Uhr Abschluß: Bischof D. Wester, Schleswig

Das Sozialpfarramt der Landeskirche, Kiel, Strefemannplatz 4 (Postfach), erbittet, nach Möglichkeit die Teilnehmerzahlen bis zum 15. Mai 1962 mitzuteilen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

S c h w a r z

J.Nr. 9912/62/X/A/ 67

Landeskirchliche Lastenausgleichsumlage
1962

Kiel, den 18. April 1962

1. Die Landes Synode hat auf ihrer Tagung am 17. November 1961 folgenden Umlagebeschuß für das Rechnungsjahr 1962 gefaßt:

„Zur Deckung des Ausgabebedarfs bei Kapital VII Titel 6:

Als Lastenausgleich wird eine Sonderumlage in Höhe von 1 500 000,— DM erhoben. Die Lastenausgleichsumlage ist nach dem Aufkommen (Kassen-Ist) aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohnsteuer in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1962 auf die Kirchengemeinden und Kirchengemeindevorstände umzulegen, deren Aufkommen 100 000,— DM je Pfarrstelle übersteigt. Zu dem umlagepflichtigen Aufkommen zählt auch die Mindestkirchensteuer, soweit sie von den Arbeitgebern einbehalten wird. Kirchensteuerermäßigungen werden als Aufkommen gerechnet, sofern das Landeskirchenamt die Ermäßigung nicht als unumgänglich ansieht.

Zerangezogen wird:

der 100 000,— DM übersteigende Betrag bis
200 000,— DM zu einer Umlage von 900 000,—
DM,

der 200 000,— DM übersteigende Betrag bis 250 000,— DM zu einer Umlage von weiteren 300 000,— DM,

der 250 000,— DM übersteigende Betrag zu einer Umlage von weiteren 300 000,— DM.

Auf die Lastenausgleichsumlage sind vierteljährliche Vorauszahlungen nach dem Aufkommen in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1961 zu leisten.

Die Umlagebeträge werden durch Einbehaltung nach Maßgabe § 10 der 3. Verordnung zur Änderung des Kirchensteuerrechts vom 12. Dezember 1958 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 134) erhoben."

Die für die auf Hamburger Staatsgebiet liegenden Teile der Landeskirche erforderliche staatsaufsichtliche Genehmigung ist von der Senatskanzlei der freien und Hansestadt Hamburg am 25. Januar 1962 erteilt worden.

2. Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, die wegen der Höhe ihres Aufkommens im Rechnungsjahr 1961 umlagepflichtig waren, sind inzwischen auch zu einer Vorauszahlung auf die Lastenausgleichsumlage im Rechnungsjahr 1962 veranlagt worden. Die endgültige Höhe der Umlageanteile wird festgesetzt und mit den Vorauszahlungen verrechnet werden, sobald dem Landeskirchenamt das Ist-Aufkommen aus den Kirchensteuerzuschlägen zur Einkommen(Lohn)steuer des Rechnungsjahres 1962 bekannt ist.

Bisher umlagefreie Gemeinden und Verbände müssen mit einer nachträglichen Heranziehung zur Lastenausgleichsumlage rechnen, wenn deren Steueraufkommen im Laufe des Rechnungsjahres 1962 den im vorstehenden Beschluß der Landessynode festgelegten Freibetrag von 100 000,— DM pro Pfarrstelle übersteigt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Freytag

J.-Nr. 9246/62/V/6/A 71

Kraftfahrzeugeinstellplätze bei baulichen Anlagen im Land Schleswig-Holstein

Kiel, den 10. April 1962

Gemäß § 2 der Reichsgaragenordnung haben die Planungs- und Baugenehmigungsbehörden über den erforderlichen Bedarf an Kraftfahrzeugeinstellplätzen nach pflichtmäßigem Ermessen unter sorgfältiger Prüfung und Berücksichtigung aller für die Beurteilung wesentlicher Gesichtspunkte zu entscheiden. Nach dem Bautechnischen Erlaß Nr. 190 des Ministers für Arbeit, Soziales und Vertriebene des Landes Schleswig-Holstein vom 5. Dezember 1961 — IX 303/06.09.2—11 000/61 — sind die Baugenehmigungsbehörden, die auf Grund des § 6 der Reichsgaragenordnung über die Größe und Anzahl der einzurichtenden Einstellplätze oder Garagen zu entscheiden haben, gehalten, für die Bauerteilung der erforderlichen Anzahl der Stellplätze bestimmte Richtlinien zugrunde zu legen. Danach wird je ein Stellplatz gefordert

bei Wohnhäusern:	für 1 bis 3 Wohnungen
bei Kirchen:	für 20 bis 40 Sitzplätze,
bei Zeimen:	für 3 bis 10 Betten,
bei Versammlungsräumen:	für 5 bis 20 Plätze,
bei Veranstaltungsgebäuden:	für 40 bis 80 qm Nutzfläche.

für Friedhöfe ist der Bedarf an Stellplätzen nach dem Einzelfall festzulegen.

Eine Unterschreitung der Zahl der Stellplätze soll nur erfolgen, wenn die bestehenden örtlichen Verkehrsverhältnisse dies gestatten oder besondere Umstände es erforderlich machen und wenn eine Abweichung mit den beabsichtigten Verkehrs- und städtebaulichen Planungen vereinbar ist.

Bei der Berechnung des Flächenbedarfs ist von folgenden Platzgrößen je Personenkraftwagen ohne Berücksichtigung der Zu- und Abfahrt auszugehen:

bei Aufstellung unter 45°	18 qm,
bei Aufstellung unter 60°	16 qm,
bei senkrechter Aufstellung	13 qm,
für Sammelanlagen einschließlich Zu- und Abfahrten mindestens	25 qm.

Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände werden gebeten, die vorstehenden Richtlinien bei Neubauplanungen zu berücksichtigen und bezüglich der Erstellung von Parkplätzen bei Friedhofsanlagen rechtzeitig vorher mit der zuständigen Baugenehmigungsbehörde (Kreis- bzw. Stadtbauamt) Verbindung aufzunehmen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

J.-Nr. 176/62/III

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Berne, Propstei Stormarn

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Stormarn wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Berne, Propstei Stormarn, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 10. April 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

L. S.

gez. Schwarz

J.-Nr. 3901/62/X/4/Berne 2 a

*

Kiel, den 10. April 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 3901/62/X/4/Berne 2 a

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Glücksburg, Propstei Nordangeln

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaft und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Nordangeln wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Glücksburg, Propstei Nordangeln, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 11. April 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

L. S. gez. Schwarz

J.-Nr. 2713/62/X/4/Glücksburg 2 a

*

Kiel, den 11. April 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 2713/62/X/4/Glücksburg 2 a

Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Langenfelde, Propstei Blankeneje-Pinneberg

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der zuständigen kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Propsteivorstandes der Propstei Blankeneje-Pinneberg wird folgendes angeordnet:

§ 1

In der Kirchengemeinde Langenfelde, Propstei Blankeneje-Pinneberg, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

§ 2

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. April 1962 in Kraft.

Kiel, den 17. April 1962

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

L. S. gez. Schwarz

J.-Nr. 7643/62/X/4/Langenfelde 2 a

*

Kiel, den 17. April 1962

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schwarz

J.-Nr. 7643/62/X/4/Langenfelde 2 a

Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Östpfarrer und ihrer Hinterbliebenen (veröffentlicht im Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. 1961, S. 4 f. und S. 82)

Kiel, den 16. April 1962

Nachstehend wird die ab 1. Oktober 1961 geltende Fassung der Östpfarrerrichtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 9. Februar 1962, der Ausführungsbestimmungen vom 10. Februar 1962 sowie der Bestimmungen für

Neuaufnahmen in die Westdeutsche Östpfarrerversorgung vom 11. Februar 1962 bekanntgegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u s

J.-Nr. 8685/62/VII/4b/f. 4 Gen.

*

Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Östpfarrer und ihrer Hinterbliebenen

Vom 9. Februar 1962

A. Persönlicher Geltungsbereich

§ 1

1. „Östpfarrer“ im Sinne dieser Richtlinien sind alle Pfarrer, einschließlich der von der Bekennenden Kirche eingewiesenen Pfarrer, der Hilfsprediger (nicht festgestellte Geistliche nach bestandener 2. Examen), der Vereins- und Anstaltsgeistlichen, die vor dem Zusammenbruch zuletzt östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Öst- und Südosteuropas im aktiven Dienst gestanden und ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche durch den Krieg und seine Folgen verloren haben.

Die Zugehörigkeit zu den Östpfarrern geht nicht dadurch verloren, daß der Östpfarrer nach dem Zusammenbruch vorübergehend in der Deutschen Demokratischen Republik (DDR) gewohnt hat oder in einer Landeskirche im Gebiet der DDR ohne feste Anstellung tätig gewesen ist.

Östpfarrern, die nach der Verdrängung in einer Landeskirche im Gebiet der DDR fest angestellt worden sind, bleibt — für Bemessung ihrer Bezüge im Rahmen der Richtlinien — der Status des Östpfarrers bei einer Übersiedlung in die Bundesrepublik erhalten, sofern sie am 8. Mai 1945 bereits mindestens 20 ruhegehaltsfähige Dienstjahre gehabt haben. Dasselbe gilt auch für die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen eines solchen Östpfarrers.

2. Den Östpfarrern können gleichgestellt werden andere Pfarrer deutscher evangelischer Gemeinden, die durch den Krieg und seine Folgen ihre bisherige Stellung im kirchlichen Dienst oder ihre Versorgungsansprüche verloren haben. Hierüber entscheidet im Einzelfall, soweit daraus Verpflichtungen für die EKD entstehen, die Kirchenkanzlei, anderenfalls die Landeskirche des jetzigen Wohnsitzes der betreffenden Pfarrer. Vor der Entscheidung soll die frühere Landeskirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, der Östkirchenausschuß gehört werden.
3. Die Bestimmungen dieser Richtlinien über Östpfarrer sind auf Kirchenbeamte und Kirchengemeindebeamte entsprechend anzuwenden.
4. Hinterbliebene von Pfarrern und kirchlichen Amtsträgern, die ihre bereits vor dem Zusammenbruch gegenüber einer deutschen oder volksdeutschen evangelischen Kirche im Sinne von Abs. 1 oder 2 erworbenen Versorgungsrechte durch die Auswirkungen des Krieges und seine Folgen verloren haben, werden im Sinne dieser Richtlinien so behandelt, als ob sie Hinterbliebene von Östpfarrern wären.
5. Für Pfarrer, die ihren letzten dienstlichen Wohnsitz in der DDR oder in Ost-Berlin gehabt haben, und ihre Hinterbliebenen gelten die Vorschriften in Abschnitt F dieser Richtlinien.

B. Wiederverwendung im pfarr- amtlichen Dienst

§ 2

1. Östpfarrer, die bis zum Verlust ihrer früheren Amtsstellung im aktiven Dienst gestanden haben und in der Zwischenzeit nicht von der dafür zuständigen Dienststelle in den Ruhestand versetzt worden sind, sind grundsätzlich wieder in einen festen kirchlichen Dienst zu übernehmen.
2. Beschäftigungsaufträge gelten als Übergangsmaßnahme. Alle Beschäftigungsaufträge sollen zugunsten einer festen Anstellung der Östpfarrer möglichst bald beendet werden.

§ 3

Bei der Entscheidung über die feste Anstellung von Östpfarrern sollen Pfarrer, die nach dem Zusammenbruch vom Mai 1945 bis zu ihrer Ausweisung östlich der Oder-Neiße-Linie Dienst getan haben, bevorzugt werden.

§ 4

Vor jeder festen Übernahme eines Östpfarrers in den Dienst einer anderen Landeskirche ist das Einverständnis der früheren Landeskirche, wenn sie noch besteht, einzuholen.

§ 5

Auf einen Östpfarrer, der sich ohne zwingenden Grund weigert, eine ihm in der jetzigen oder in einer anderen Landeskirche angebotene Verwendung als Pfarrer, Religionslehrer oder in einem anderen kirchlichen Dienst anzunehmen, finden diese Richtlinien keine Anwendung.

§ 6

1. Gelingt es nicht, nach den §§ 2 bis 5 eine neue Verwendung für einen Östpfarrer zu erreichen, so kann er, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem Recht seiner Heimatkirche vorliegen, in den Ruhestand versetzt werden, und zwar nach Anhörung der Landeskirche seines Wohnsitzes.
2. Hierfür ist die frühere Landeskirche zuständig.
3. Besteht die frühere Landeskirche nicht mehr oder ist sie an der Durchführung der Zuruhesetzung verhindert, so wird die Versetzung in den Ruhestand von der Kirchenkanzlei nach Anhörung des Östkirchenausschusses ausgesprochen.

§ 7

Liegen im Falle des § 6 die Voraussetzungen für eine Versetzung in den Ruhestand nicht vor, so kann dem Östpfarrer nach Anhörung der Heimatkirche oder, wenn diese nicht mehr besteht, des Östkirchenausschusses ein Übergangsgeld nach den Richtlinien des Abschnittes C bewilligt werden.

C. Besoldung und Versorgung

a) Allgemeines

§ 8

Die nach diesen Richtlinien zu gewährenden Versorgungsleistungen sind nach ihrer Rechtsnatur freiwillige Leistungen der EKd oder der Landeskirchen.

§ 9

Die Gewährung von Versorgungsbezügen oder Übergangsgeld nach diesen Richtlinien setzt voraus, daß der Östpfarrer keine anderen Einkünfte oder Versorgungsbezüge erhält, die es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

§ 10

1. Östpfarrer, denen Ansprüche auf Grund des Bundesgesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art.

13) des Grundgesetzes fallenden Personen und der mit diesem Gesetz zusammenhängenden Bestimmungen des Bundes und der Länder zustehen, erhalten keine Versorgung nach den Östpfarrer-Richtlinien.

2. Bis zur Regelung der Versorgung durch die Versorgungsbehörden des Bundes kann die bisherige Unterstützung weitergezahlt werden mit dem Vorbehalt der Rückforderung der gezahlten Beträge vom Zeitpunkt des Einsetzens der staatlichen Versorgungsleistungen an.

§ 11

Ehemals im Staatsdienst oder im kommunalen Dienst angestellte Pfarrer, die im übrigen die Voraussetzungen des § 1 dieser Richtlinien erfüllen, werden, wenn ihnen die in § 10 Abs. 1 genannten Ansprüche nicht zustehen, wie Östpfarrer versorgt. Ehemalige Wehrmachtspfarrer, denen die in § 10 Abs. 1 genannten Ansprüche nicht zustehen, werden ohne Rücksicht auf ihren letzten dienstlichen Wohnsitz wie Östpfarrer versorgt.

§ 12

Die Ansprüche der fest übernommenen Östpfarrer auf Besoldung, Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung werden durch die übernehmende Landeskirche geregelt. Die Aufwendungen für diese Östpfarrer trägt die übernehmende Landeskirche, soweit nicht in den folgenden Paragraphen etwas anderes bestimmt ist.

§ 13

Fest übernommene Östpfarrer sind in ihrer Besoldung den einheimischen Pfarrern gleichzustellen. Insbesondere sollen bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters alle im Dienst anderer Landeskirchen oder als Vereins-, Auslands-, Wehrmachts-, Lager-, Anstaltspfarrer oder dergleichen verbrachte Dienstzeiten nach Maßgabe der in der übernehmenden Landeskirche geltenden Bestimmungen angerechnet werden.

§ 14

1. Bei der Festsetzung des Ruhegehalts und der Hinterbliebenenbezüge für fest übernommene Östpfarrer sind die in § 13 genannten Dienstzeiten voll anzurechnen.
2. Die Heimatkirche hat, wenn der betreffende Östpfarrer in ihr bereits Versorgungsansprüche erworben oder mehr als fünf Dienstjahre einschließlich der Kriegsjahre abgeleistet hatte, einen entsprechenden Anteil der Versorgungsbezüge zu erstatten, und zwar zu dem Teil, der dem Verhältnis der bis zum Eintritt in den Dienst der übernehmenden Landeskirche zurückgelegten ruhegehaltfähigen Dienstzeit zu der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit — nach vollen Jahren gerechnet — entspricht.
3. Besteht die Heimatkirche nicht mehr oder ist sie aus besonderen Gründen an der Erstattung gehindert, so tritt an ihre Stelle die EKd (§ 20). Hat der fest übernommene Östpfarrer ein höheres als das in der Heimatkirche bekleidete Amt erlangt, so trägt die übernehmende Landeskirche vorweg 20 v. H. der Versorgungsbezüge aus dem neuen Amt.
4. Sind Östpfarrer, die in der Heimatkirche eine führende Stellung innehatten, nicht gleichwertig wiederangestellt, so daß sie bei der Zuruhesetzung mit den Bezügen aus dem neuen Amt geringere Bezüge erhalten als die nicht wiederverwendeten vergleichbaren Östpfarrer aus Mitteln der Östpfarrerversorgung, so erhalten sie mit Zustimmung der Heimatkirche zu Lasten des Östpfarrerfinanzausgleichs zusätzlich den nach den folgenden Sätzen zu berechnenden Unterschiedsbetrag. Dem Ruhegehalt aus der neuen Verwendung wird das Ruhegehalt aus dem früheren Amt gegenübergestellt, das sich unter Zugrundelegung der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit und den am 8. 5. 1945 nach

dem Recht der Heimatkirche erdienten ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen (einschl. ruhegehaltstfähigen Zulagen) zuzüglich der Teuerungszulagen gemäß den Richtlinien ergibt. Der sich etwa ergebende Unterschiedsbetrag wird in voller Höhe neben dem nach § 14 Absatz 3 zu tragenden Anteil an den Versorgungsbezügen im Ostpfarrerfinanzausgleich verrechnet. Die Heimatkirche kann ihre Zustimmung zur Zahlung dieses Unterschiedsbetrages versagen, wenn die führende Stellung durch kirchenfremde Einflüsse erlangt worden war und eine gute kirchliche Bereinigung nicht erfolgt ist. Soweit die Heimatkirche nicht mehr besteht, entscheidet der Rat der EKD über diese Zustimmung.

§ 15

Die Aufwendungen für die auf Grund eines Beschäftigungsauftrages verwendeten Ostpfarrer trägt allein die beauftragende Landeskirche.

§ 16

1. Im Ruhestand lebende Ostpfarrer, die einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Heimatkirche erworben haben oder von dieser gemäß § 6 Abs. 2 in den Ruhestand versetzt werden, sowie die versorgungsberechtigten Hinterbliebenen von Ostpfarrern erhalten ihre Versorgungsbezüge von der Heimatkirche nach den in ihr geltenden Bestimmungen.
2. Besteht die Heimatkirche nicht mehr, so wird eine Versorgung aus Mitteln der EKD nach den Richtlinien der Abschnitte C b) bis d) gewährt.
3. Dies gilt auch, wenn und solange die Heimatkirche aus besonderen Gründen verhindert ist, ihren Verpflichtungen gegenüber ihren Versorgungsberechtigten nachzukommen.

§ 17

1. Ostpfarrer, die nach § 6 Abs. 3 von der Kirchenkanzlei in den Ruhestand versetzt worden sind, sowie die Hinterbliebenen von Ostpfarrern, die vor einer neuen festen Anstellung verstorben sind, ohne einen Versorgungsanspruch gegenüber ihrer Heimatkirche erworben zu haben, werden aus Mitteln der EKD versorgt.
2. Bei Feststellung des Besoldungsdienstalters und der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit werden die nach der Verdrängung liegenden Dienst- und Wartezeiten nach Maßgabe der für die verdrängten Beamten getroffenen Bundesregelung berücksichtigt.

§ 18

1. Hatte der Ostpfarrer im Zeitpunkt des Todes einen pfarramtlichen Auftrag, so erhalten die Hinterbliebenen für den Sterbemonat die bisherigen Dienstbezüge und daneben ein Sterbegeld in Höhe des Zweifachen dieser Bezüge des Verstorbenen ausschließlich etwaiger Kinderzuschläge und Dienstaufwandsentschädigungen von der Landeskirche, die den Ostpfarrer zuletzt beschäftigt hat.
2. Stirbt ein Ostpfarrer, der zuletzt Ostpfarrerversorgung bezogen hat, so erhalten die Hinterbliebenen neben den letzten Bezügen des Verstorbenen für den Sterbemonat für zwei weitere Monate ein Sterbegeld in Höhe der genannten Bezüge ausschließlich der in Abs. 1 ausgenommenen Bezüge zu Lasten des Ostpfarrerfinanzausgleichs.
3. Die Zahlung der Witwen- und Waisenbezüge im Rahmen der Richtlinien beginnt mit Ablauf des Sterbemonats.
4. § 25 Abs. 1 findet gegebenenfalls Anwendung.

§ 19

1. Ehefrauen und Kinder solcher Ostpfarrer, die sich in Gefangenschaft befinden oder die im Kriege vermisst oder sonst verschollen sind, werden nach den Richtlinien der Abschnitte C b) bis d) aus Mitteln der EKD versorgt.

2. Angehörigen von unverheirateten Kriegsgefangenen oder im Kriege vermissten oder sonst verschollenen Ostpfarrern, die von diesen bisher ganz oder zum überwiegenden Teil unterhalten wurden und die darauf angewiesen sind, können angemessene Unterhaltsbeiträge bis zu der in Abs. 1 bezeichneten Höhe aus Mitteln der EKD gewährt werden.

§ 19 a

1. Wittwengeldberechtigten Witwen von Ostpfarrern kann bei Wiederverheiratung im Hinblick auf den Wegfall des Wittwengeldes nach der Eheschließung ein Heiratsgeld bis zur Höhe eines Jahresbetrages der Witwenversorgung, jedoch nur bis zum Höchstbetrag von 3000,— DM, bewilligt werden.
2. Hat eine wittwengeldberechtigte Witwe eines Ostpfarrers sich wiederverheiratet und stirbt der Ehemann oder wird die Ehe aus Alleinverschulden des Ehemanns aufgelöst oder für nichtig erklärt, so kann der Witwe im Rahmen der Richtlinien ein Unterhaltsbeitrag bis zur Höhe der bei ihrer Wiederverheiratung erloschenen Witwenversorgung auf Zeit oder Dauer widerruflich bewilligt werden. Bezüge aus inzwischen erworbenen Versorgungsansprüchen sind anzurechnen. Auch sind die sonstigen Einkünfte der Witwe zu berücksichtigen.
3. Ein Heiratsgeld oder Unterhaltsbeitrag wird nicht gewährt, wenn ein Verhalten vorliegt, das der Witwe eines evangelischen Geistlichen oder Kirchenbeamten nicht würdig ist.
4. Die Bewilligung wird von der Landeskirche des Wohnortes der Witwe nach vorheriger Zustimmung der Kirchenkanzlei der EKD ausgesprochen.

§ 20

1. Die nach diesen Richtlinien von der EKD zu leistenden Zahlungen sollen von einer Versorgungskasse der EKD übernommen werden.
2. Bis zur Errichtung der Versorgungskasse werden diese Zahlungen von derjenigen Landeskirche verauslagt, in deren Bereich der Zahlungsempfänger wohnt.

§ 21

1. Die Kirchenkanzlei führt hinsichtlich der von der EKD zu tragenden Aufwendungen für die Versorgung der Ostpfarrer einen finanziellen Ausgleich unter den westdeutschen Landeskirchen herbei.
2. Der Ausgleich erfolgt jeweils unter Zugrundelegung des Umlageschlüssels, der für den Zeitraum gilt, in dem die Zahlungen geleistet sind.
3. Für Aufwendungen der Landeskirchen nach den §§ 12 und 15 findet unbeschadet der Bestimmungen des § 14 Abs. 3 kein Finanzausgleich statt.

b) Höhe der Versorgung

§ 22

1. Ostpfarrer im Ruhestand im Sinne der Richtlinien und Hinterbliebene von Ostpfarrern erhalten eine Versorgung in Höhe der ihnen nach dem Gesetzesstand vom 31. 3. 1951 zustehenden ungekürzten gesetzlichen Versorgungsbezüge nach dem Recht der Heimatkirche mit der Maßgabe, daß bei den der Berechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge zugrundeliegenden ruhegehaltstfähigen Dienstbezügen der Ortszuschlag mit dem für den Wohnsitz des Betroffenen geltenden Satz nach der Bundesregelung — vorbehaltlich einer Begrenzung nach § 25 Abs. 1 — zu berücksichtigen ist. Für die am 30. 9. 1961 vorhandenen Bezugsberechtigten,

deren Wohnsitz zur Ortsklasse B zählt, bleibt der Besitzstand gewahrt.

2. Das der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legende Grundgehalt (zuzüglich etwaiger Ruhegehaltsfähiger Zulagen) wird um eine Teuerungszulage von 90 % erhöht.
3. Liegt der Festsetzung der gesetzlichen Versorgungsbezüge die Unterscheidung zwischen Grundgehalt und Wohnungsgeldzuschuß nicht zugrunde oder kann die Berechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge nicht beschafft werden, so tritt zu den gesetzlichen Versorgungsbezügen eine Teuerungszulage von 90 %.
4. Die Regelung über die Mindestversorgungsbezüge in den §§ 118, 124 und 127 BBG findet auf solche Bezugsberechtigte Anwendung, deren ordentliche Versorgungsbezüge nach dem Versorgungsrecht der Heimatkirche festgesetzt sind.

§ 23

1. Das Übergangsgeld gemäß § 7 ist in Höhe des am 8. 5. 1945 erdienten Ruhegehalts unter Berücksichtigung des § 22 Abs. 1 Satz 2 zu gewähren. Die Teuerungszulage bemißt sich nach § 22 Abs. 2.
2. Bei Ostpfarrern, die nach dem 1. 9. 1953 aus Kriegsgefangenschaft entlassen worden sind, gilt die Zeit der Kriegsgefangenschaft nach dem 8. 5. 1945 als Dienstzeit im Sinne des Befoldungs- und Versorgungsrecht, jedoch nicht über das 65. Lebensjahr hinaus.

§ 24

Der Kinderzuschlag ist nach Höhe, Dauer usw. nach der im Bundesbefoldungsgesetz vorgesehenen Regelung zu zahlen, soweit nicht § 25 Abs. 1 Platz greift.

§ 25

1. Höchstbetrag der Versorgung ist in jedem Falle der Betrag, den ein vergleichbarer Versorgungsempfänger der für den jetzigen Wohnsitz des Ostpfarrers zuständigen Landeskirche erhält.
2. Sind vor 1945 Pfarrer aus volksdeutschen Kirchen sowie deutschstämmige Pfarrer aus den baltischen Kirchen nach Deutschland umgesiedelt, so erhalten sie und ihre Hinterbliebenen die ihnen nach der Umsiedlung zuerkannten, seinerzeit von kirchlichen Kassen ausgezahlten Unterhaltsbeihilfen. Dazu tritt eine Teuerungszulage von 90 %.

§ 26

Die allgemeinen Bestimmungen über die anteilmäßigen Kürzungen der Versorgung sind auch bei der Bemessung der Versorgung nach den Richtlinien zu berücksichtigen.

e) Berechnung der Versorgungsbezüge

§ 27

Gesetzliche Versorgungsbezüge sind die Versorgungsbezüge nach den Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche des Ostpfarrers (Ruhegehalt, Witwengeld und Waisengeld) mit der Maßgabe, daß als Höchstruhegehalt in jedem Fall 75 % der Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge des Ostpfarrers zugrunde zu legen sind.

§ 28

Sind für einen Ostpfarrer die Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche nicht zuverlässig zu ermitteln, so sind ersatzweise die für die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in der Union im Gebiet der DDR am 31. März 1951 geltenden Bestimmungen anzuwenden.

§ 29

1. Bereitet die Feststellung der gesetzlichen Versorgungsbezüge — auch nach § 28 — unüberwindliche Schwierigkeiten, so sind folgende monatliche Pauschalbeträge zu zahlen:

a) Ruhestandspfarrer, verheiratet	300,— DM
b) Ruhestandspfarrer, alleinstehend	250,— DM
c) Kirchengemeindebeamte, verheiratet	250,— DM
d) Kirchengemeindebeamte, alleinstehend	200,— DM
e) Witwen	200,— DM
f) Vollwaisen	66,67 DM
g) Halbwaisen	40,— DM
2. Die Versorgungsberechtigten — mit Ausnahme der nach § 39 betreuten Versorgungsberechtigten aus Gliedkirchen in der DDR — erhalten eine Teuerungszulage von 90 % der Pauschalbeträge.
3. Der Kinderzuschlag wird nach § 24 gezahlt.

§ 30

Für die Angehörigen von vermißten oder gefangenen Ostpfarrern (§ 19 Abs. 1) sind diejenigen Versorgungsbezüge zugrunde zu legen, die sie erhalten würden, wenn sie am Tage des Eingangs der letzten Nachricht des vermißten Ostpfarrers bzw. am Tag der Befangennahme des Ostpfarrers Witwen oder Waisen geworden wären.

§ 31

Im Falle der Wiederverheiratung einer Ostpfarrermittwe entfällt das Witwengeld. Die Waisen erhalten in diesem Falle Halbwaisengeld und Kinderzuschlag.

d) Anrechnung von Nebeneinnahmen

§ 32

1. Bei der Anrechnung eigener Einkünfte auf die Versorgung der Ruheständler und Hinterbliebenen sind die Umstände des Falles, insbesondere § 9 der Richtlinien, zu berücksichtigen.
2. Den Empfängern von Übergangsgeld werden Einnahmen aus Arbeiten im öffentlichen Dienst voll auf das Übergangsgeld angerechnet. Sonstige Arbeitseinkünfte aus selbständiger und nichtselbständiger Arbeit außerhalb des öffentlichen Dienstes im Sinne des § 2 Abs. 3 Nr. 1—4 des Eink.St.Ges. werden auf das Übergangsgeld in Höhe von 50 v. H. angerechnet; mindestens bleibt ein Betrag von 250,— DM monatlich anrechnungsfrei.

§ 33

1. Kriegsbeschädigtenrenten, Kriegswitwen- und Kriegswaisenrenten und Renten für Verfolgte des Naziregimes sollen nicht auf die Ostpfarrerversorgung angerechnet werden.
2. Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung werden insoweit auf die Ostpfarrerrückstellungen angerechnet, als sie auf Zeiten entfallen, die bei der Bemessung der Ostpfarrerrückstellungen zugrunde zu legenden Versorgungsbezügen als Ruhegehaltsfähig berücksichtigt wurden und nicht auf eigenen Beiträgen beruhen. § 9 der Richtlinien findet auch hierbei Anwendung.

Für die ab 1. 1. 1953 Neuaufgenommenen gilt § 4 Abs. 3 der Aufnahmebestimmungen vom 11. 2. 1962.

D. Dienstaufsicht

§ 34

1. Mit der Annahme eines Beschäftigungsauftrages unterstellt sich der Ostpfarrer der Dienstaufsicht und Disziplinar-

gewalt der beauftragenden Landeskirche. Die aus der Zugehörigkeit zu seiner Heimatkirche begründete Disziplinar-gewalt dieser Kirche ruht, soweit es sich um ein Dienstvergehen im Dienst der beauftragenden Kirche handelt.

2. Ein Disziplinarverfahren, das gegen einen beauftragten Pfarrer schwebt, kann auch durchgeführt werden, wenn er den Auftrag zurückgibt oder wenn ihm der Auftrag entzogen wird.
3. Otpfarrer, die nicht mit einem Beschäftigungsauftrag versehen sind, bleiben bis zur Entlassung aus ihrer Heimatkirche lediglich ihr zugehörig und ihrem Disziplinarrecht unterworfen.
4. Untersteht ein nicht beschäftigter Otpfarrer keiner sonstigen landeskirchlichen Leitung, so ist er der Disziplinar-gewalt der Landeskirche seines Wohnsitzes unterworfen.
5. Die gleichen Bestimmungen gelten für Ruhestandsgeistliche.

E. Angestellte und Arbeiter

§ 35

1. Die Richtlinien der Abschnitte A bis D finden auf Angestellte und Arbeiter, denen am 8. Mai 1945 gegenüber einer Kirchengemeinde, einem Kirchengemeindeverband oder einer übergeordneten kirchlichen Körperschaft im Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- und Südosteuropas ein vertraglicher Anspruch auf Ruhe-lohn oder auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen zuzustand, und ihre Hinterbliebenen entsprechende Anwendung.
2. Auf die nach diesen Richtlinien zu zahlenden Bezüge werden Renten aus der Sozialversicherung, soweit sie nicht auf freiwillige Beiträge beruhen, angerechnet.

§ 36

1. Dienstfähige Angestellte und Arbeiter, die am 8. Mai 1945 mindestens 20 Jahre im Dienst einer Kirchengemeinde, eines Kirchengemeindeverbandes oder einer übergeordneten kirchlichen Körperschaft im Gebiet östlich der Oder-Neiße-Linie oder in einer volksdeutschen Kirche Ost- oder Südosteuropas gestanden haben, erhalten, solange sie keine neue Beschäftigung im kirchlichen oder außerkirchlichen Dienst mit Bezügen nach derjenigen Vergütungsgruppe gefunden haben, in der sie am 8. Mai 1945 eingestuft waren, bis zur Erreichung der Altersgrenze oder bis zur Erlangung des Angestellten-Ruhegeldes oder der Invalidenrente ein Übergangsgeld entsprechend § 23. Dabei tritt an die Stelle des Ruhegeldes die Hälfte des am 8. Mai 1945 bezogenen ungekürzten Arbeitseinkommens.
2. Die Regelung in Abs. 1 findet auch auf solche Angestellten und Arbeiter Anwendung, die am 8. 5. 1945 eine kirchliche Dienstzeit von mindestens 15 Jahren abgeleistet und f. 3t. das 40. Lebensjahr vollendet hatten.
3. Liegt eine mindestens 25jährige Dienstzeit vor, so erhöht sich der in Abs. 1 bezeichnete Hundertsatz von 50 v. H. auf 60 v. H.
4. Wiederverwendungszeiten im kirchlichen Dienst nach dem 8. Mai 1945 führen zu einer weiteren Steigerung der im Arbeitseinkommen enthaltenen Grundvergütung über den Stand dieser Vergütung am 8. 5. 1945 hinaus, und zwar nach den Sätzen des am 8. 5. 1945 geltenden Tarifrechts.
5. Ist der Angestellte oder Arbeiter im kirchlichen oder sonstigen öffentlichen Dienst beschäftigt, so wird das Einkom-

men aus dieser Beschäftigung auf das Übergangsgeld voll angerechnet.

6. Für Angestellte und Arbeiter, die bei einer kirchlichen Dienststelle außerhalb Deutschlands beschäftigt waren, ist der Berechnung des Übergangsgeldes das Arbeitseinkommen vergleichbarer innerdeutscher Angestellter und Arbeiter zugrunde zu legen.
7. Im übrigen finden die Richtlinien der Abschnitte A bis D entsprechende Anwendung.

§ 37

Die nach §§ 35 und 36 zu zahlenden Bezüge werden von den Landeskirchen des Wohnsitzes im Benehmen mit der Kirchenkanzlei festgesetzt.

F. Pfarrer aus Landeskirchen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik

§ 38

Zur Versorgung derjenigen in der Bundesrepublik lebenden Pfarrer, Kirchenbeamten, Kirchengemeindebeamten, Angestellten oder Arbeiter im Sinne der §§ 35 und 36 und der versorgungsberechtigten Hinterbliebenen, die ihren letzten dienstlichen Wohnsitz in der DDR oder in Ost-Berlin gehabt haben, sind ausschließlich die Landeskirchen verpflichtet, denen diese Pfarrer zuletzt angehört haben.

§ 39

Sind die nach § 38 in Frage kommenden Gliedkirchen aus besonderen Gründen an der Versorgung gehindert, so finden die Richtlinien der Abschnitte A bis E nach Maßgabe der §§ 40 und 41 entsprechende Anwendung. Ob diese Voraussetzung noch gegeben ist, bestimmt vor Beginn jeden Haushaltsjahres der Rat der EKD nach Anhörung des Finanzbeirates.

§ 40

Eine Versorgung oder ein Übergangsgeld nach den Richtlinien der Abschnitte A bis E wird nur insoweit gewährt, als dem Pfarrer oder dem Angestellten oder Arbeiter ein gesetzlicher oder vertraglicher Anspruch auf Befoldung oder Versorgung von einer Gliedkirche der EKD oder von einer Kirchengemeinde oder einem Kirchengemeindeverband einer Gliedkirche der EKD im Gebiet der DDR zuerkannt oder zugebilligt ist.

§ 41

1. Den Versorgungsberechtigten wird — abweichend von § 22 — eine Versorgung entsprechend der in der Heimatkirche geltenden Regelung gewährt¹⁾ mit der Maßgabe, daß bei den der Berechnung der gesetzlichen Versorgungsbezüge zugrunde legenden ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge der Ortszuschlag mit dem für den Wohnsitz des Betroffenen geltenden Satz nach der Bundesregelung — vorbehaltlich einer Begrenzung nach § 25 Abs. 1 — zu berücksichtigen ist. Für die am 30. 9. 1961 vorhandenen Bezugsberechtigten, deren Wohnsitz zur Ortsklasse B zählt, bleibt der Besitzstand gewahrt.
2. Dazu tritt eine Teuerungszulage, die die gesamten Not-hilfebezüge auf 130 % der ungekürzten, unter Berücksichtigung von Ziff. 1 ermittelten gesetzlichen Versorgungsbezüge erhöht.
3. Die Regelung über die Mindestversorgungsbezüge in den §§ 118, 124 und 127 des Bundesbeamtengesetzes findet auf solche Bezugsberechtigte Anwendung, deren ordentliche Versorgungsbezüge nach dem Versorgungsrecht der Heimatkirche festgesetzt sind.

¹⁾ Zur Zeit 90 bzw. 100 v. H. der gesetzlichen Versorgungsbezüge nach dem Recht der Heimatkirche.

4. Die unter § 1 Ziff. 1 Absatz 3 fallenden Versorgungsempfänger erhalten Bezüge nach § 22, soweit nicht Beschränkungen im Rahmen der Aufnahmebestimmungen Platz greifen.
5. Das Übergangsgeld für nichtbeschäftigte, aktive Pfarrer aus Landeskirchen im Gebiet der DDR wird auf Grund des erdienten, von der Heimatkirche festzustellenden gesetzlichen Ruhegehalts nach Abs. 1 und 2 berechnet, soweit nicht Beschränkungen im Rahmen der Aufnahmebestimmungen erfolgen. § 32 Abs. 2 findet Anwendung.
6. § 44 Abs. 2 gilt auch hier.

G. Schlußbestimmungen

§ 42

Aufnahmen in die Ostpfarrerversorgung bedürfen der Zustimmung des bei der Kirchenkanzlei bestellten Aufnahmeausschusses. Vor der Entscheidung sind die Heimatkirche und die für den neuen Wohnsitz zuständige Landeskirche zu hören²⁾.

§ 43

Die Kirchenkanzlei ist ermächtigt, zu diesen Richtlinien Ausführungsbestimmungen zu erlassen.

§ 44

1. Die Richtlinien in der vorstehenden Form treten mit Wirkung vom 1. 10. 1961 an die Stelle der Richtlinien vom 3. 11. 1960 / 18. 5. 1961 — *Wbl. LKD Nr. 228/135* —.
2. Bleiben die neuen Bezüge hinter den Bezügen nach den bisherigen Richtlinien zurück, so erhalten die Versorgungsberechtigten eine Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung der Nothilfebezüge ausgeglichen wird.
3. Den in die Versorgung im Rahmen der Richtlinien aufgenommenen Ostpfarrern können über die vorbezeichneten Versorgungszahlungen hinaus in Krankheitsfällen Beihilfen und Unterstützungen in Grenzen der entsprechenden Bundesregelung gewährt werden.

Hannover, den 9. Februar 1962.

Der Rat der Evangelischen Kirche
in Deutschland

D. Scharf

*

Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Hinterbliebenen
Vom 10. Februar 1962

Auf Grund des § 43 der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Versorgung der Ostpfarrer und ihrer Hinterbliebenen vom 9. Februar 1962 werden hiermit folgende Ausführungsbestimmungen zu den Richtlinien erlassen.

1. Zu § 1 Absatz 2:

Den Ostpfarrern gleichgestellte
Pfarrer usw.

- a) Die in der Bundesrepublik lebenden Versorgungsberechtigten der Evangelischen Kirche A. u. S. B. in Österreich werden von der Heimatkirche selbst versorgt.
- b) Pfarrer der altlutherischen Kirche, die dem früheren Oberkirchenkollegium in Breslau unterstanden haben, können nicht als Ostpfarrer im Sinne der Richtlinien angesehen

werden, da die altlutherische Kirche nicht Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland ist.

- c) Dasselbe gilt für die Brüderunität und den Bund der ev.-reform. Kirchen Deutschlands.
- d) Die früheren Bediensteten der Inneren Mission können nicht in die Ostpfarrerversorgung aufgenommen werden; sie sind an die Hauptgeschäftsstelle von Innere Mission und Hilfswerk der LKD in Stuttgart zu verweisen.

2. Zu § 1 Absatz 3:

Versorgung der Inhaber
von vereinigten Kirchen- und Schulstellen

Die früheren Inhaber vereinigter Kirchen- und Schulstellen aus dem östlichen Gebiet der Evangelischen Kirche der Union, die die sog. Kirchenamtszulage erhielten, fallen nicht in den Kreis der nach den Richtlinien zu betreuenden Versorgungsberechtigten. Die Zulage war ein ruhegehaltstfähiger Teil des Lehrereinkommens, der bei der Festsetzung der staatlichen Versorgungsbezüge der Inhaber der vereinigten Ämter zu berücksichtigen ist.

3. Zu § 6 Absatz 2:

Jurruhesetzung von Pfarrern der
Landeskirchen im Gebiet der DDR

Vor der Versetzung eines in der Bundesrepublik lebenden, in einer westdeutschen Landeskirche nicht wiederangestellten Ostpfarrers in den Ruhestand durch die Heimatkirche hat diese sich des Einverständnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland und der für den Wohnsitz zuständigen Landeskirche zu versichern, sofern eine Betreuung im Rahmen der Ostpfarrerrichtlinien gemäß § 39 erwartet wird.

4. Zu § 8:

Dauer der Versorgung

Die Betreuung im Rahmen der Ostpfarrerrichtlinien findet in allen Fällen des Fortzugs aus dem Gebiet der Bundesrepublik ihr Ende.

5. Zu § 10 Absatz 1:

Ostpfarrer mit Versorgungsansprüchen
an den Staat

Die Zahlungen aus der Ostpfarrerrilfe sind ihrem Charakter nach freiwillige Leistungen der westdeutschen Landeskirchen, auf die ein Anspruch nicht besteht und die nur insoweit bewilligt werden können, als der Antragsteller keine anderen Einkünfte oder Versorgungsbezüge erhält, die es ihm ermöglichen, seinen Lebensunterhalt zu bestreiten.

Sofern ein Antragsteller Versorgungsansprüche an den Staat nach dem Gesetz zu Art. 131 GG besitzt, sind diese Ansprüche zunächst geltend zu machen. Ist die Versorgung des Ostpfarrers auf Grund des Bundesgesetzes nach Art. 131 GG niedriger als diejenige Versorgung, die er nach den Ostpfarrerrichtlinien erhalten würde, wenn er seine gesamte Dienstzeit als Pfarrer im kirchlichen Dienst abgeleistet hätte, so kann ihm die Differenz zwischen einer entsprechend berechneten kirchlichen Ostpfarrerversorgung und der staatlichen Versorgung unter Verrechnung im Ostpfarrer-finanzausgleich gewährt werden. Diese Zusatzversorgung ist jedoch nur insoweit zu gewähren, als sie nicht auf Grund der staatlichen Vorschriften auf die Versorgung auf Grund des GG 131 anzurechnen ist.

Die bisher gesetzte Frist für Versorgungsanträge nach dem Gesetz zu Art. 131 GG ist beseitigt.

²⁾ § 42 gilt seit 1. 7. 1949.

6. Zu § 12:

Rechte aus dem früheren
Dienstverhältnis

Mit der Anstellung eines Ostpfarrers im Pfarrdienst einer deutschen Landeskirche erlischt das alte Dienstverhältnis. Ansprüche aus dem früheren Amt können weder gegen den neuen Dienstherrn noch gegen die EKD geltend gemacht werden. § 14 der Richtlinien bleibt unberührt.

7. Zu § 14 Absatz 2:

Beteiligung der Landeskirchen im Gebiet
der DDR an den Versorgungsbezügen

- a) Bei der festen Übernahme eines Pfarrers aus einer Landeskirche im Gebiet der DDR übernimmt diese mit der gem. § 4 der Richtlinien von der übernehmenden Landeskirche einzuholenden Freigabeerklärung auch die Verpflichtung zu einer Beteiligung an der künftigen Versorgungslast gemäß § 14 Abs. 2 der Richtlinien.
- b) Wenn die Heimatkirche den für den Dienst in einer anderen Landeskirche freigegebenen Pfarrer aus ihrem Dienst mit der ausdrücklichen Feststellung entläßt, daß der Pfarrer damit alle Rechte aus seiner früheren Anstellung einschließlich des Versorgungsanspruchs verliert, so entfallen damit nach § 40 die Voraussetzungen für eine Beteiligung der EKD an der künftigen Versorgung.

8. Zu § 14 Absatz 3:

Anteil der EKD an den Versorgungs-
bezügen festangestellter Ostpfarrer

- a) Bei Eintritt des Versorgungsfalles ist der Kirchenkanzlei neben einer Berechnung des Besoldungsdienstalters sowie der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit die nach der Versorgungsordnung der Landeskirche erfolgte Festsetzung des Ruhegehalts bzw. Witwengeldes zwecks Bestätigung des Anteils der EKD an den Bezügen zu übermitteln. Jede spätere Änderung in den Bezügen und des Anteils der EKD daran ist in den Unterlagen zum jeweiligen Ostpfarrerfinanzausgleich zu belegen.
- b) Eine Beteiligung der EKD an den Aufwendungen für die nach dem 1. Juli 1949 in die Bundesrepublik übergesiedelten und in den Dienst einer westdeutschen Landeskirche festübernommenen Pfarrer aus Landeskirchen im Gebiet der DDR ist nur in den Fällen möglich, in denen die Voraussetzungen für die Übernahme in die Ostpfarrerversorgung nach Feststellung des Aufnahmehauschusses erfüllt werden.
- c) Die bisherige Beschränkung dahin, daß die Voraussetzungen für eine Beteiligung der Ostpfarrerversorgung an der Versorgung festangestellter Ostpfarrer nicht gegeben sind bei solchen Ostpfarrern, die 3. Zt. der Übersiedlung in die Bundesrepublik bzw. der Erteilung eines Beschäftigungsauftrages usw. durch die anstellende Landeskirche jünger als 50 Jahre und verwendungsfähig sind, wird rückwirkend beseitigt, insoweit die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 der Bestimmungen für Neuaufnahmen gegeben sind.
- d) In allen Fällen, in denen vor dem 1. 7. 1949 ein Pfarrer aus Landeskirchen im Gebiet der DDR in den ersten Jahren nach dem Zusammenbruch von einer westdeutschen Landeskirche unmittelbar, ohne vorherige Einholung der Zustimmung der Heimatkirche festangestellt worden und eine Regelung nach Ziffer 7a der Ausführungsbestimmungen nicht möglich ist, wird die Ostpfarrerversorgung anteilmäßig an der nach § 14 Abs. 2 und 3 zu regelnden Versorgung beteiligt, wenn die Voraussetzungen des § 40 der Richtlinien 3. Zt. der Übersiedlung gegeben waren.

9. Zu § 14 Absatz 4:

Die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge nach dem Recht der Heimatkirche sind

- a) für frühere Superintendenten nach § 28 der Richtlinien zuzüglich der ruhegehaltstfähigen Zulagen nach dem Recht der Heimatkirche,
- b) für Bischöfe und Geistliche in gleicher oder ähnlicher Stellung nach § 28 zuzüglich der Zulagen für die Präpöste in den östlichen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der Union von 3. Zt. 1800,— DM jährlich und
- c) für die Kirchenbeamten, die durchweg aus dem Gebiet der früheren Evangelischen Kirche der altpreußischen Union stammen, nach dem letzten Grundgehalt pp.

— zu a—c zuzüglich des Teuerungszuschlags gemäß §§ 22 bzw. 41 der Richtlinien — zu berechnen, unbeschadet des § 25, Abs. 1.

10. Zu § 15:

Bei vorübergehender Beschäftigung eines Ostruheständlers im Dienst einer westdeutschen Landeskirche ist die nach dem Umfang des Auftrags zu bemessende Entschädigung insoweit auf die Ostpfarrerbezüge anzurechnen, als diese und die Beschäftigungsvergütung zusammen die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge einschließlich der Teuerungszulage nach § 22 Abs. 2 überschreiten.

11. Zu § 17:

Feststellung des Besoldungsdienstalters
und der ruhegehaltstfähigen Dienstzeit

Die Versorgungsbezüge der von der Kirchenkanzlei gemäß § 6 Absatz 3 der Richtlinien in den Ruhestand zu versetzenden Ostpfarrer und deren Hinterbliebenen werden gemäß §§ 27 und 28 der Richtlinien festgestellt.

12. Zu § 19 a Abs. 1:

Abfindung witwengeldberechtigter Witwen
von Ostpfarrern bei Wiederverheiratung

Grundlage für die Bemessung der Leistungen im Rahmen der Ostpfarrer-Richtlinien sind gem. § 27 die Versorgungsbezüge nach den Versorgungsbestimmungen der Heimatkirche. Danach kann den in der Bundesrepublik lebenden versorgungsberechtigten Pfarrwitwen aus Kirchen im Gebiet der DDR eine Witwengeldabfindung zu Lasten des Ostpfarrerfinanzausgleichs an sich nur gewährt werden, wenn eine solche Regelung auch in der Heimatkirche besteht und diese die Zahlungsverpflichtung anerkennt. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, so soll die Zahlung des Heiratsgeldes nicht daran scheitern.

13. Zu § 23:

Übergangsgeld

- a) Grundlage für die Berechnung des Übergangsgeldes ist das am 8. 5. 1945 erdiente Ruhegehalt, d. h. die ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge und die ruhegehaltstfähige Dienstzeit nach dem Stande vom 8. 5. 1945.
- b) Beschäftigungszeiten, die von Ostpfarrern nach dem 8. 5. 1945 im Dienst westdeutscher Landeskirchen zurückgelegt sind, bleiben bei Feststellung der für die Berechnung des Ruhegehalts für Zwecke des Übergangsgeldes geltenden ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge und ruhegehaltstfähigen Dienstzeit außer Betracht. Diese Dienstzeiten werden bei der Versetzung in den Ruhestand gemäß § 17 Abs. 2 berücksichtigt.

- c) Den jetzt noch aus Kriegsgefangenschaft oder aus dem Gewahrsam einer ausländischen Macht außerhalb der Bundesrepublik heimkehrenden Ostpfarrern wird bis zur Wiederverwendung eine Versorgung nach dem Muster der Bundesbestimmungen zuteil, die von der Kirchenkanzlei festgestellt wird.

14. Zu § 24:

Waisengeld und Kinderzuschlag

Die Dauer der Zahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag bestimmt sich bis auf weiteres vorbehaltlich der Einschränkung nach § 25 Absatz 1 der Richtlinien nach den staatlichen Vorschriften, die im wesentlichen folgende Regelung vorsehen:

- a) Das Waisengeld erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Empfangsberechtigte das 18. Lebensjahr vollendet oder sich verheiratet oder stirbt.

Das Waisengeld kann nach Vollendung des 18. Lebensjahres weiter gewährt werden für eine ledige Waise,

1. die sich in der Schul- und Berufsausbildung befindet, bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres,
2. die infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, auch über das 25. Lebensjahr hinaus.

Die körperlichen oder geistigen Gebrechen müssen spätestens bei Vollendung des 25. Lebensjahres bestanden haben. Ob die Waise infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, ist durch ein Zeugnis eines Amtsarztes, eines beamteten Arztes oder eines Vertrauensarztes nachzuweisen, sofern die dauernde Erwerbsunfähigkeit nicht offenkundig ist. Das Zeugnis ist spätestens alle drei Jahre neu anzufordern.

- b) Der Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das 25. Lebensjahr vollendet, vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr jedoch nur, wenn es sich in der Schul- oder in der Ausbildung für einen künftig gegen Entgelt auszuübenden Beruf befindet, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt. Ob das Kind eigenes Einkommen hat, ist zwar nicht erheblich. Jedoch würde keine Berufsausbildung im Sinne der Vorschriften vorliegen, wenn das Kind während der Ausbildung volle Dienstbezüge (Arbeitsentgelt, Vergütung, Lohn) hat, z. B. wenn ein Offiziersanwärter selbst Dienstbezüge erhält.

Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Alter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetreten ist, über das 18. Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als 100,— DM monatlich hat. Waisengeld zählt dabei nicht zum Einkommen des Kindes.

Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlags, so wird die Zahlung mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

- c) Waisengeld und Kinderzuschlag können im Falle der Verzögerung der Schul- und Berufsausbildung durch Erfüllung der Wehrpflicht sowie der früheren gesetzlichen Arbeits- oder Wehrdienstpflicht auch für einen der Zeit dieses Dienstes entsprechenden Zeitraum über das 25. Lebensjahr hinaus gewährt werden. Die Verlängerung der Altersgrenze wird in der Weise berechnet, daß die Zeiten einer Verzögerung zum Tage der Vollendung des 25. Lebensjahres hinzugezählt werden.

Entsprechendes gilt für Verzögerungen infolge nationalsozialistischer Verfolgungs- oder Unterdrückungsmaßnah-

men sowie für Verzögerungen, die infolge der Kriegs- oder Nachkriegszeit ohne einen von den Beteiligten zu vertretenden Umstand eingetreten sind. Als Verzögerung infolge der Verhältnisse der Kriegs- und Nachkriegszeit kommen insbesondere in Betracht: Schließung der Schulen, Beschränkung der Zulassung zum Studium, Studentischer Hilfsdienst, Mangel an Ausbildungsmöglichkeit im neuen Wohnort bei Evakuierten und Flüchtlingen.

- d) Waisengelder und Waisenrenten nach den Sozialversicherungsgesetzen sowie auf Grund des Bundesversorgungsgesetzes zählen nicht zu den sonstigen Einkommen des Kindes.
- e) Die Zahlung von Waisengeld und Kinderzuschlag aus der Ostpfarrerversorgung entfällt, wenn Unterhalts- und Ausbildungskosten von fremder Seite getragen werden.
- f) Das Waisengeld stellt einen selbständigen Anspruch der Waise dar und kann daher allgemein nicht in die Ruheberechnung für die Bezüge der Mutter einbezogen werden, sofern dieser nicht im Einzelfall auf Grund ihres Einkommens die Versorgung der Waise zugemutet werden kann.

15. Zu § 25 Absatz 2:

Bezüge der umgesiedelten Pfarrer usw.

Unter § 25 Abs. 2 fallen nur die aus dem Baltikum usw. 1939/40 ausgesiedelten Ruhestands-Pfarrer und Beamten sowie deren Hinterbliebene, die die staatliche Umsiedlerhilfe s. 3t. durch die Konsistorialkasse Berlin erhalten haben. Soweit von aktiven Pfarrern und Kirchenbeamten aus diesem Kreise eine pfarramtliche Tätigkeit bzw. kirchliche Verwaltungsarbeit nach der Umsiedlung ausgeübt ist, aber nicht zur festen Wiederanstellung geführt hat, ist die Ostpfarrerrhilfe nach §§ 27 bis 29 der Richtlinien zu ermitteln.

Die Bezüge der infolge des Kriegsausganges in die Bundesrepublik geflüchteten kirchlichen Versorgungsberechtigten und ihrer Hinterbliebenen aus den sonstigen Ostkirchen sind nach §§ 22 ff. der Richtlinien zu bemessen.

16. Zu § 27:

Abfindung der Warteständler

Ostpfarrer im Wartestand erhalten als Versorgung im Rahmen der Nothilfe Übergangsgeld nach § 23.

17. Zu § 33 Abs. 2:

Anrechnung der Renten

- a) Der sich aus dem Verhältnis der bei Feststellung der Ruhegehaltsfähigen Dienstzeit angerechneten Versicherungsjahre zu den gesamten Versicherungsjahren ergebende Teil der Rente aus den gesetzlichen Rentenversicherungen wird zur Hälfte auf die Ostpfarrerbezüge angerechnet, so daß z. B. bei 30 Versicherungsjahren — nur die vollen Jahre werden angesetzt — laut Rentenbescheid, von denen 10 Jahre auf die Ruhegehaltsfähige Dienstzeit angerechnet sind, und bei einer Rente von 120,— DM monatlich der Anrechnungsbetrag wie folgt festzustellen ist:

$$\begin{aligned} & 10 \times 120 \\ & 30 \times 2 \\ & = 20,— \text{ DM.} \end{aligned}$$

- b) Bei Feststellung der Ruhegehaltsfähigen Dienstzeit sind alle in Betracht kommenden Dienstjahre zu berücksichtigen, auch wenn sie zur Erreichung des Höchstruhegehalts nicht erforderlich waren.
- c) Die Zahl der Versicherungsjahre ist der „Anlage und Ergänzung zum Rentenbescheid für Versicherungsrente“, die oben rechts die Versicherungsdauer (Jahre) aufweist, zu entnehmen.

- d) für die nach dem 31. 12. 1952 Aufgenommenen gilt § 4 Absatz 3 der Bestimmungen für Neuaufnahmen vom 11. Februar 1962.

18. Zu § 43:

Neuaufnahmen in die Östpfarrerversorgung
Zu vgl. Bestimmungen für Neuaufnahmen vom 11. Februar 1962.

Hannover, den 10. Februar 1962.

Evangelische Kirche in Deutschland
— Kirchenkanzlei —
D. Brunotte

Bestimmungen für Neuaufnahmen in die
Westdeutsche Östpfarrerversorgung
Vom 11. Februar 1962

Gemäß § 43 der Richtlinien des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland zur Regelung der Versorgung der Östpfarrer und ihrer Angehörigen vom 9. Februar 1962 werden nach Zustimmung der westdeutschen Landeskirchen hiermit folgende Ausführungsbestimmungen erlassen:

§ 1

Versorgungszahlungen nach den Richtlinien des Rates der EKD zur Regelung der Versorgung der Östpfarrer und ihrer Angehörigen können an die im § 1 jener Richtlinien genannten Östpfarrer und ihre Angehörigen gezahlt werden, wenn sie

1. ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz bis zum 31. Dezember 1952 im Gebiet der Bundesrepublik genommen haben oder
2. nach diesem Zeitpunkt im Gebiet der Bundesrepublik ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt genommen haben
 - a) als Heimkehrer (§ 1 des Heimkehrergesetzes),
 - b) im Anschluß an die Aussiedlung (§ 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes),
 - c) im Anschluß an die Rückkehr aus fremden Staaten, wenn sie vor Ablauf des 8. Mai 1945 ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt aus dem Reichsgebiet in seinen jeweiligen Grenzen in das jetzige Ausland verlegt hatten oder vor oder nach diesem Zeitpunkt im Zuge der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen — insbesondere Ausweisung oder Flucht — aus dem Reichsgebiet oder den nach dem 31. 12. 1937 eingegliederten Gebieten in jetziges Ausland gelangt waren.

§ 2

Östpfarrer, die nach dem 31. 12. 1952 insbesondere aus einer Landeskirche im Gebiet der DDR in die Bundesrepublik übersiedelt sind und hier ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz genommen haben, können in besonders hart liegenden Ausnahmefällen durch einmütigen Beschluß des bei der Kirchenkanzlei bestellten Aufnahmecommissiones in die Östpfarrerversorgung aufgenommen werden.

Die Voraussetzung hierfür ist insbesondere gegeben,

1. wenn sie aus der DDR oder aus Ost-Berlin flüchten mußten, um sich einer von ihnen nicht zu vertretenden und durch die politischen Verhältnisse bedingten unmittelbaren Gefahr für Leib und Leben oder für die persönliche Freiheit zu entziehen, und wenn die dringende Notwendigkeit ihrer Flucht auch kirchlich ausdrücklich anerkannt worden ist,
2. wenn sie im Wege der Familienzusammenführung (§ 3) im Gebiet der Bundesrepublik ihren Wohnsitz oder dauernden

Aufenthalt begründet haben. Für die Familienzusammenführung genügt es, wenn der Östpfarrer an denselben Ort zieht, in dem seine westdeutschen Angehörigen wohnen, oder in dessen unmittelbare Nähe, so daß laufende familiäre Betreuung durch die westdeutschen Angehörigen gesichert ist.

§ 3

Familienzusammenführung im Sinne des § 2 liegt nur vor, wenn der Versorgungsberechtigte

- a) das 65. Lebensjahr vollendet hat oder infolge körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit ohne Wartung und Pflege nicht bestehen kann,
- b) nicht in häuslicher Gemeinschaft mit dem Ehegatten oder einer Person lebte, die zu den Verwandten gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grade (Geschwister), Stief- oder Pflegekindern, an Kindes Statt Angenommenen oder Schwiegerkindern gehört, oder der ihn bisher Betreuende das 70. Lebensjahr vollendet hatte oder infolge eigener körperlicher oder geistiger Gebrechlichkeit zu der Betreuung außerstande war oder wegen Übersiedlung in das Gebiet einer westdeutschen Landeskirche infolge Verheiratung die Betreuung nicht länger ausüben konnte.

Der Aufzunehmende muß die Voraussetzungen der §§ 1 und 2 Ziff. 1, 1. Satzteil erfüllen, es sei denn, daß er den Zuziehenden an dessen bisherigem Wohnsitz betreut hat und infolge Verheiratung in das Gebiet einer westdeutschen Landeskirche übersiedelt ist. Eine Aufnahme durch Stief- und Pflegekinder oder an Kindes Statt Angenommene kommt nur in Betracht, wenn sie vor Vollendung des achtzehnten Lebensjahres mit dem Zuziehenden in häuslicher Gemeinschaft gelebt haben.

Der Übersiedlung des Betreuenden wegen Verheiratung steht gleich, wenn dieser seinem nach Westdeutschland zugezogenen Ehegatten zur Erhaltung oder Wiederherstellung der ehelichen Gemeinschaft gleichzeitig oder später folgt. Der Aufnahmecommission kann die Aufnahme als erfolgt gelten lassen, wenn die Person, durch die die Aufnahme erfolgen sollte, diese vorbereitet hatte, jedoch vor der tatsächlichen Aufnahme verstorben ist oder ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt in der Bundesrepublik aus von ihr nicht verschuldeten Gründen aufgeben mußte.

§ 4

1. In den Fällen des § 2 wird der Aufnahmecommission eine im Bundesnotaufnahmeverfahren ergangene Entscheidung und vor allem die Stellungnahme der Heimatkirche berücksichtigen, ohne indessen an sie gebunden zu sein.
2. In den Fällen des § 2 erhalten
 - a) die eigentlichen Östpfarrer (Abschnitt C der Richtlinien des Rates der EKD) die nach den Richtlinien festzustellenden Bezüge bis zu dreihundert Deutsche Mark monatlich voll, darüber hinaus in Höhe von 75 % des Mehrbetrages,
 - b) die Versorgungsberechtigten aus Landeskirchen im Gebiet der DDR (Abschnitt F der Richtlinien) die vollen Bezüge gemäß § 4), insoweit diese die Bezüge der Neuaufgenommenen nach a) vorstehend nicht überschreiten.
 - c) Östpfarrer, die bereits vor dem 31. 12. 1952 ihren Wohnsitz in West-Berlin hatten und dort die vollen Nothilfebezüge erhielten, bei der Übernahme in die Östpfarrerversorgung die vollen Nothilfebezüge nach §§ 22 bzw. 4) der Richtlinien.
3. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen werden insoweit auf die Bezüge nach Absatz 2 a bzw. 2 b angerechnet, als sie auf Zeiten entfallen, die bei der Bemessung

der der Nothilfezahlung zugrunde zu legenden gesetzlichen Versorgungsbezüge als ruhegehaltstfähig berücksichtigt werden und nicht auf freiwilligen Beiträgen beruhen.

4. Auch den seit 1. 1. 1953 neu aufgenommenen Waisen werden die Nothilfebezüge nach der Regelung in Absatz 2 und 3 gezahlt.
5. Für die seit 1. 1. 1953 Neuaufgenommenen findet § 44 Absatz 2 ggf. Anwendung, wenn die Übersiedlung bis zum Erlaß der Richtlinien vom 13. 10. 1958 erfolgt ist.

§ 5

Ostpfarrer, die nach dem 1. Januar 1957 aus einem der in den §§ 1 und 2 bezeichneten Gründen das Gebiet ihrer Heimatkirche verlassen haben und nach West-Berlin übersiedelt sind und hier ihren ständigen ausschließlichen Wohnsitz genommen haben, können in den vorbezeichneten Grenzen in die Ostpfarrerversorgung aufgenommen werden. Die an sie zu leistenden Zahlungen werden von der Kirchenkanzlei der EKD vorauslagt.

§ 6

An Ostpfarrer, die in das Gebiet einer der 19 westdeutschen Gliedkirchen der EKD übersiedelt sind und hier wegen fehlens der Voraussetzungen nicht in die Ostpfarrerversorgung aufgenommen und auch nicht nach den Richtlinien des Rates der EKD vom 18. Dezember 1959 unterstützt werden, kann die Kirchenkanzlei der EKD nach Anhörung der bisherigen Heimatkirche und der neuen Wohnsitzkirche auf Antrag widersprüchliche laufende Unterstützungen zahlen, die den notdürftigen Unterhalt nicht übersteigen sollen.

Hannover, den 11. Februar 1962.

Evangelische Kirche in Deutschland
— Kirchenkanzlei —
D. Brunotte

Ausstellung von Kirchbauentwürfen
in Marburg

Kiel, den 13. April 1962

Das Institut für Kirchenbau und kirchliche Kunst der Gegenwart in Marburg/Lahn, Philipphaus, Universitätsstraße 30/32, eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Deutschland, hat es sich zur Aufgabe gemacht, Kirchen aus den einzelnen Gliedkirchen der EKD durch Ausstellungen einem größeren Kreis bekanntzumachen. Das Institut fordert Pastoren, Architekten und sonstige am Kirchbau interessierte Personen, die auf ihren Urlaubsreisen Marburg berühren, zu einem Besuch auf. Bis zum 31. Juli dieses Jahres werden in einer Ausstellung Entwürfe, Modelle und Fotos von Kirchen und Friedhofskapellen der braunschweigischen Landeskirche gezeigt, die von Oberlandeskirchenbaurat Prof. Dr.-Ing. Berndt entworfen worden sind. Danach findet eine Ausstellung der Kirchenbauten des im vergangenen Jahr tödlich verunglückten Münchener Architekten, Regierungsbaumeister a. D. Olaf Gulbranßon statt, der im Bereich der schleswig-holsteinischen Landeskirche die Martinskirche in Hamburg-Neurahlstedt und die Kirche in Hohenlockstedt gebaut hat.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
In Vertretung:
Mertens

J.-Nr. 8799/62/III/M 51

Gustav-Adolf-Jahresfest

Kiel, den 21. April 1962

Das Gustav-Adolf-Werk in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins bittet um Bekanntgabe des nachfolgenden Hinweises auf sein Jahresfest:

„Das Gustav-Adolf-Werk begeht sein Jahresfest am 24. und 25. Juni in der Propstei Stormarn, und zwar in Lichtensee bei Ahrensburg-Goisdorf. Außer den Festgottesdiensten in den Kirchen der Propstei beginnt die Festversammlung am Sonntag um 15.45 mit dem GesamttHEMA:

Silberufe aus der lutherischen Diaspora.

Dazu berichtet Prof. Lic. Kruska, Berlin: Ein Ruf aus dem Osten; Pfarrer Stürzer, Österreich: Ein Ruf aus Wien; Superintendent Stein-Meppen: Ein Ruf aus dem Emsland; Pastor Dr. Seefeldt, Lutín: Ein Ruf aus Übersee (Argentinien).

Am Montag, dem 25. 6., Arbeitstagung zusammen mit dem Stormarner Pastorenkonvent.

Thema: „Diaspora-Not überall“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
Im Auftrage:
Schwarz

J.-Nr. 9030/62/X/O 42

Ausschreibung einer Pfarrstelle

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Savetoft, Propstei Südangeln, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 234 Kappeln/Schlei, Postfach 113, zu richten, der die Bewerbungen über das Landeskirchenamt an den Herrn Bischof weiterreicht.

Die romanische Marienkirche ist 1956 restauriert, das Pastorat erneuert. Busverbindungen zu den weiterführenden Schulen in Flensburg und Schleswig. Gymnasium auch im benachbarten Satrup.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 9700/62/VI/4/Savetoft 2

Stellenausschreibung

In der evang.-luth. Kirchengemeinde Bordesholm ist die Stelle einer

Gemeindehelferin

sofort oder später zu besetzen. Vielseitige Arbeit in Jugendgruppen und Mütterkreis. Neue Räume für Gemeindegarbeit vorhanden.

Anstellung und Vergütung richten sich nach dem Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT). Wohnung mit zwei Zimmern und Küche ist vorhanden.

Bewerbungen werden erbeten an den Kirchenvorstand der evang.-luth. Kirchengemeinde Bordesholm/Solst., Wildhofstraße 7.

J.-Nr. 8913/62/VIII/7/Bordesholm 4

Personalien

Die erste theologische Prüfung
haben bestanden:

Am 17. April 1962 die Studenten der Theologie

Wilfried Böhnisch aus Spremberg (Lausitz); Matthias Dahl aus Olderup / Krs. Züssum; Jürgen Diekow aus Petersdorf/Fehm.; Dieter Geldschläger aus Rostock; Bernd Gillerdt aus Stettin; Horst Gloy aus Kiel; Helmut Gwiasda aus Hamburg-Altona; Jens-Hermann Görcher aus Breklum; Johannes Jürgensen aus Flensburg; Karl Heinrich Lehrbaß aus Gotha; Selgo Lindner aus Stettin; Jens-Marten Lohse aus Salur / Krs. Orissa (Indien); Uwe Lütjohann aus Hamburg; Georg Missfelder aus Seepothen/Ostpreußen; Carl-Heinz Möller aus Hamburg; Dieter Müller aus Kiel; Joachim Siemers aus Lübeck; frl. Barbara Spiller aus Berlin-Zehlendorf; Horst Steffen aus Hamburg; Jürgen Stümke aus Küstrin/Neumark und Friedrich Wilbert aus Rageburg.

Ordiniert:

Am 22. April 1962 die Kandidaten des Predigtamtes

Dr. Hermann Augustin, Dr. Horst Klaus Berg, Herbert Kiers, Burkart Naunin, Peter Heinz Neumann, Werner Voedisch, Günter Volz, Günter

Weitling und Walther Zückler; sämtlich für den landeskirchlichen Hilfsdienst.

Beauftragt:

Am 17. April 1962 der Pfarrvikar Wolfgang Friedrichs, bisher in Flensburg, mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Marien in Flensburg, Propstei Flensburg.

Berufen:

Am 24. April 1962 der Pastor Eberhard Schulze, z. Z. in Kiel, zum Pastor der Kirchengemeinde Schnelsen (1. Pfarrstelle), Propstei Blankenese-Pinneberg.

Eingeführt:

Am 1. April 1962 der Pastor Dr. Hans Georg Asmussen als Pastor der Kirchengemeinde Saseldorf, Propstei Blankenese-Pinneberg;

am 1. April 1962 der Pastor Ulrich Schmidt als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hartshede, Propstei Blankenese-Pinneberg;

am 1. April 1962 der Pastor Reinhart Weber als Pastor der Kirchengemeinde Probsteierhagen, Propstei Plön.